

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0180/20
Sachbearbeiter: Mack, Ursula	Datum: 12.11.2020
Beratungsfolge	
Rechnungsprüfungsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Jahresabschluss 2019 - Feststellung und Entlastung des Bürgermeisters

Anlagen:

- Jahresabschluss 2019 gemäß § 99 KSVG
- Prüfbericht des bestellten Abschlussprüfers
- Prüfvermerke 2019 des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt gemäß § 101 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kommunalselfst-verwaltungsgesetzes (KSVG) den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 fest.

Der Jahresüberschuss von 2.094.833,26 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt, § 82 Absatz 4 Satz 2 KSVG.
2. Der Gemeinderat entlastet den Bürgermeister gemäß § 101 Absatz 2 KSVG für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt des Jahresabschlusses.

Sachverhalt:

Das Haushaltsjahr 2019 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von **2.094.833,26 Euro** ab. Gegenüber der fortgeschriebenen Planung für das Jahr 2019 zeigt sich eine deutliche Verbesserung.

Diese lässt sich vornehmlich auf niedrigere Personalaufwendungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zurückführen.

Die Finanzrechnung, in der sämtliche im Jahr 2019 geflossenen Ein- und Auszahlungen abgebildet werden, weist zum 31. Dezember 2019 einen Finanzmittelbestand in Höhe von **2.228.146,88 Euro** aus.

Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Betrachtung der Bankguthaben und Barmittelbestände der Gemeinde.

Neben Ergebnis- und Finanzrechnung umfasst der Jahresabschluss noch die auf die Teilhaushalte bezogenen Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) sowie den Anhang.

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss die Anlagenübersicht, die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie der Rechenschaftsbericht beizufügen. In letzterem sind Verlauf und Analyse der Haushaltswirtschaft im Jahr 2019 ausführlich dargestellt.

Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist im Kommunalselfstverwaltungsgesetz (KSVG) geregelt.

Danach ist der Jahresabschluss in nicht öffentlicher Sitzung durch den Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind und ob der Haushaltsplan eingehalten ist. Auch ist zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Im Rahmen der Feststellung gemäß § 101 Absatz 2 Satz 1 KSVG beschließt der Gemeinderat auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder er stellt den Jahresfehlbetrag fest.

Die Ergebnisrechnung 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss von **2.094.833,26 Euro** ab. Dieser kann entweder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, sofern deren höchstzulässiger Bestand von einem Drittel des Eigenkapitals nicht überschritten wird (§ 82 Absatz 4 KSVG) oder der Allgemeinen Rücklage.

Die Ausgleichsrücklage hat die Funktion eines „Puffers“, durch den Schwankungen im Jahresergebnis aufgefangen werden können und damit aufsichtsbehördliche Konsequenzen bei einem jahresbezogenen, aber nicht strukturell unausgeglichenen Haushalt verringert werden können. Sie weist zum 31. Dezember 2019 einen Stand von 1.068.903,80 Euro aus.

Die Allgemeine Rücklage weist zum 31. Dezember 2019 nach erfolgsneutraler Umbuchung der Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen im Jahr 2019 einen Stand von 54.430.122,92 Euro aus.

Die Verwaltung schlägt vor, den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Gemeinderat entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten Herr Schwindling, Herr Krebs und Herr Hill haben - soweit sie den Bürgermeister vertreten haben - im Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht.

Fachbereichsleiterin